

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5935**

#### **Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP)**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5935 – mit folgender Änderung zuzustimmen:

§ 1 des Gesetzentwurfs wird folgender Satz angefügt:

„Die Quartiersgemeinschaften übernehmen keine gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden.“

07. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Andreas Schwarz

Karl Klein

##### Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP) – Drucksache 15/5935 in seiner 50. Sitzung am 7. November 2014.

Der Vorsitzende ruft den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*), den Änderungsantrag der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) sowie die Empfehlung des Innenausschusses (*Anlage 3*), der sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. November 2014 befasst hat, auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt aus, seine Fraktion betreibe keine Fundamentalopposition gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. So stehe außer Frage, dass sich der Einzelhandel in einer strukturell schwierigen Situation befinde und die Politik in diesem Zusammenhang gefordert sei.

Das Plenum habe sich in seiner Sitzung am 5. November 2014 in Erster Beratung mit dem Gesetzentwurf befasst. Er habe den Staatssekretär im Plenum so verstanden, dass es sich bei dem Negativquorum von 33 % nach § 4 Absatz 3 des Gesetzentwurfs um eine Sperrminorität handle, die immer verhindern könne, dass ein von einer Quartiersgemeinschaft mehrheitlich unterstütztes Vorhaben realisiert werde. Allerdings seien ihm insofern wieder Zweifel gekommen, ob er die Aussagen des Staatssekretärs in diesem Sinn richtig interpretiert habe, als sich das in § 3 Absatz 5 festgelegte Quorum von 15 % nur auf die Antragstellung durch die Quartiersgemeinschaft beziehe.

Daher sei irgendwann eine Mehrheitsentscheidung notwendig. Diese Mehrheit wiederum müsse seines Erachtens jenseits der 50 % liegen. Im günstigsten Fall habe es sich um eine Zweidrittelmehrheit zu handeln, wie sie auch das Wohnungseigentumsgesetz kenne.

Die CDU störe sich daran, dass 15 % einer Quartiersgemeinschaft etwas bestimmen könnten, was auch für die übrigen 85 % gelten würde, zumal sich die Interessen von Eigentümern und Gewerbetreibenden in einem solchen Quartier durchaus auch voneinander unterscheiden könnten. Vor diesem Hintergrund halte es seine Fraktion für sinnvoll, ein Mehrheitsquorum für die Antragstellung vorzusehen. Dann bedürfe es auch nicht der im Gesetzentwurf vorgenommenen Unterscheidung zwischen Negativ- und Positivquorum.

Seine Fraktion erachte den Änderungsantrag (*Anlage 1*), den die Regierungskoalition zur heutigen Beratung im Ausschuss eingebracht habe, als richtig. Im Gesetz müsse allerdings deutlich formuliert werden, dass eine Quartiersgemeinschaft keine kommunalen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen habe. Solche Aufgaben dürften nicht auf die Quartiersgemeinschaften abgewälzt werden.

Nach § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfs könne ein Abgabepflichtiger von der Sonderabgabe zur Finanzierung der von einer Quartiersgemeinschaft vorgesehenen standortbezogenen Maßnahmen befreit werden, wenn die Heranziehung zu der Abgabe eine unbillige Härte begründen würde. „Unbillige Härte“ sei jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff, den die Gerichte auszulegen hätten. Die CDU hielte es für sinnvoll, wenn Baden-Württemberg dem Vorbild Hamburgs folge und solche Härtefälle beispielhaft im Gesetz aufführe würde. Andernfalls wäre mit langen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen, sodass die Quartiersgemeinschaft ihre Aufgaben nicht erfüllen könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD betont, die Möglichkeiten, die das neue Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP) eröffne, würden sicher auch in Baden-Württemberg nur in einer überschaubaren Zahl an Gemeinden genutzt. Er fährt fort, das im Gesetzentwurf vorgesehene Quorum von 15 %, das eine Quartiersgemeinschaft berechtige, einen Antrag auf Festlegung eines eigentümergetragenen Aufwertungsbereichs zu stellen, sei relativ hoch. Die SPD halte eine Privatinitiative mit einer solchen Unterstützung für beachtlich.

Wichtig sei, dass der betreffende Gemeinderat schließlich auf Antrag einer Quartiersgemeinschaft über den Erlass einer Satzung entscheide, die den eigentümergetragenen Aufwertungsbereich festlege. Dazu bedürfe es im Gemeinderat der auch hier im Ausschuss wieder angesprochenen absoluten Mehrheit. Dem Gemeinderat sollte zugetraut werden, dass er über die für eine sachgemäße Entscheidung erforderlichen Kenntnisse verfüge.

Hinzu komme, dass ein Drittel der Betroffenen und damit eine Minderheit der Festlegung eines Aufwertungsbereichs widersprechen könne. Eine solche Möglichkeit bestehe bei Gemeinderatsbeschlüssen sonst nicht. Diese seien vielmehr verbindlich.

Seine Fraktion halte das beabsichtigte Verfahren mit den verschiedenen Quoren für richtig. Ihr sei auch dringend von einer Verschärfung abgeraten worden, da es andernfalls schwierig werde, ein Quartier durch Privatinitiative zu stärken.

Verschiedene Seiten hätten die Befürchtung geäußert, dass Kommunen ihnen übertragene Aufgaben im Fall der Verabschiedung des GQP ganz oder teilweise auf Quartiersgemeinschaften abwälzten. Diesen Befürchtungen trügen die Regierungsfractionen mit dem von ihnen eingebrachten Änderungsantrag (*Anlage 1*) Rechnung.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bemerkt, das im Entwurf vorliegende Gesetz ermögliche es den Gemeinden, aufgrund einer Privatinitiative zur Stärkung des Einzelhandels eine Satzung zu beschließen.

An sich sehe der Gesetzentwurf drei Quoren vor. Das erste Quorum mit 15 % beziehe sich auf die Initiierung eines Projekts. Das von der CDU hierfür in ihrem Änderungsantrag begehrte Quorum von 50 % sei nicht sachgerecht und unrealistisch. Bei einem solchen Quorum könne eine Gruppe, die sich auf konkrete Punkte einigen müsse, nicht zusammenfinden. Daher sei ein Quorum von 15 % für die Initiierung völlig in Ordnung und bewege sich im Rahmen dessen, was auch andere Länder vorsähen.

Das zweite Quorum werde im Gesetzentwurf zwar nicht explizit erwähnt, sei aber logisch. So müsse im Gemeinderat eine Mehrheit für den Erlass einer Satzung zustande kommen. Eine solche Mehrheit lasse sich nur erzielen, wenn auch der Gemeinderat der Überzeugung sei, dass das Konzept der Quartiersgemeinschaft gut und umsetzbar sei. Drittens schließlich könne trotz eines Satzungsbeschlusses noch eine Sperrminorität erklären, sie trage dies nicht mit.

Die Regierungsfractionen hielten dieses Verfahren für sinnvoll. Es führe zu so viel Willensbildung vor Ort, dass das Ergebnis letztlich von vielen getragen werde und nicht nur der Einzelhandel, sondern das gesamte Quartier eine Stärkung erfahre.

Von Kammerseite sei gefragt worden, warum die Gemeinde den Antrag einer Privatinitiative ablehnen könne. Diesem Einwand lasse sich nicht abhelfen. So erhebe die Gemeinde zur Finanzierung der von der Quartiersgemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen eine Sonderabgabe. Auch könnten Privatpersonen keine Satzung erlassen. Das Satzungsrecht müsse vielmehr bei der Gemeinde verbleiben. Doch seien in diesem Fall die Privatpersonen die Einzigen, die die Durchführung der Maßnahmen initiieren könnten.

In der Praxis sei es wohl noch nirgendwo dazu gekommen, dass eine Kommune Aufgaben auf eine Quartiersgemeinschaft abgewälzt habe. Ein solches Vorgehen sei auch unwahrscheinlich. Dennoch bilde es kein Problem, einen entsprechenden Hinweis aus der schriftlichen Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs aufzugreifen und in § 1 des Gesetzestextes klarzustellen, dass Quartiersgemeinschaften keine gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden übernähmen. Sie verweise hierzu auf den Änderungsantrag der Regierungsfractionen. Darin hätten SPD und Grüne nicht auf den Begriff der Daseinsvorsorge abgehoben. Andernfalls wäre man von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abhängig. Vielmehr sei die Formulierung „gesetzliche Aufgaben“ präziser und für den Gesetzestext besser geeignet.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP unterstreicht, im Prinzip sei alles zu begrüßen, was dazu diene, die Innenstädte zu beleben und aus ihnen lebenswerte Quartiere zu machen. Allerdings halte die FDP/DVP den Versuch für sehr fraglich, dies mit staatlichen Zwangsmaßnahmen zu erreichen. Vielmehr seien Anreize und kreative Ideen der richtige Weg.

Er sei beispielsweise ein Gegner von Ladenschlusszeiten und ein Anhänger von verkaufsoffenen Sonntagen. Flexible Ladenschlusszeiten und verkaufsoffene Sonntage könnten seines Erachtens zur Belebung der Innenstädte beitragen. Er käme jedoch nie auf die Idee, Geschäftsinhaber zu zwingen, ihren Laden länger zu öffnen, als sie dies wollten, oder ihren Betrieb auch an verkaufsoffenen Sonntagen aufzumachen.

Von den Prinzipien der Marktwirtschaft her sei das, was die Regierungskoalition jetzt vor habe, schwer nachvollziehbar. Die Vorstellung sei nahezu absurd, dass beispielsweise im Bereich des Maschinenbaus 15 % der Marktteilnehmer beschließen könnten, eine bestimmte Maschine zu bauen, und die übrigen 85 % diese dann ebenfalls bauen müssten.

Die Regierungskoalition wolle, dass 15 % der Eigentümer in einem Quartier einen Vorschlag machen könnten. Bestimmte Marktteilnehmer dort würden dann vom Staat gezwungen, an den betreffenden Maßnahmen ebenfalls teilzunehmen. Die FDP/DVP halte davon nichts und werde daher einer solchen Idee nicht zustimmen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU bringt vor, es sei richtig, dass dem Beschluss einer Quartiersgemeinschaft eine Satzung folgen müsse. Allerdings halte er die Aussage für etwas merkwürdig, dass die Gemeinde nach dem Beschluss einer Quartiersgemeinschaft dann doch machen könne, was sie wolle. Die Quartiersgemeinschaft investiere Zeit und Geld. Dieser Aufwand sei vergeblich gewesen, wenn der Antrag der Quartiersgemeinschaft die Gemeinde nicht interessiere. Damit würde das Gesetz völlig ins Leere laufen.

Im Gesetz müsse also ein Rechtsanspruch der Quartiersgemeinschaft verankert werden, wonach auf ihren Antrag hin die Gemeinde ermessensfehlerfrei über den Erlass einer Satzung zu entscheiden habe. Ob dies ermessensfehlerfrei erfolgt sei, müsse nachprüfbar sein.

Im Übrigen seien die Erwartungen der Regierungskoalition an das Gesetz deutlich zu hoch. So gebe es in der Bundesrepublik zehn Jahre nach Inkrafttreten erster gesetzlicher Regelungen gerade einmal 31 Business Improvement Districts. Dies stelle nicht unbedingt eine Erfolgsgeschichte dar.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU erklärt, Baden-Württemberg verfüge glücklicherweise noch über kleine und mittelständische Handelsunternehmen, die die Innenstädte attraktiv hielten. Im Gegensatz dazu seien im Norden Deutschlands hauptsächlich große Konzernketten anzutreffen. Dort wären Strukturen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung vorsehe, vielleicht sinnvoll.

In einem Karlsruher Quartier bestehe schon seit 18 Jahren eine private Initiative von Einzelhändlern, die sich in ehrenamtlicher Form zusammengeschlossen hätten und mit großem Engagement tätig seien. Selbstverständlich müsse sich diese Initiative an den rechtlich zulässigen Rahmen halten. Mehr werde aber nicht vorgegeben.

Sie sehe in den Bestimmungen des Gesetzentwurfs der Landesregierung den Aufbau von Bürokratie. Dadurch würden private Zusammenschlüsse im Prinzip behindert, da die Gemeinde derartigen Initiativen auch widersprechen könne. Insofern sei zu fragen, ob das geplante Gesetz langfristig nicht das Aus für Zusammenschlüsse in ehrenamtlicher Form bedeuten würde oder bei ihnen zumindest ein Rückzug einträte. Das Vorhaben der Landesregierung komme im Handel selbst, bei Kleinunternehmen, gegenwärtig nicht sehr gut an.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft legt dar, alle Privatinitiativen, die jetzt möglich seien, blieben weiterhin möglich und würden auch nicht mit bürokratischem Aufwand belastet. Niemand werde zu etwas gezwungen. Vorbildliche private Initiativen, von denen es viele Beispiele gebe, erhielten wohl auch einmal jährlich eine Auszeichnung. Das, was bisher auf freiwilliger Basis an Initiativen laufe, könne weiter ohne Probleme funktionieren.

Der Einzelhandelsverband und auch er selbst hörten immer wieder von dem Ärger, der über Trittbrettfahrer in einem Quartier herrsche, die von Investitionen dort zwar profitierten, sich aber nicht daran beteiligten. Dieser Ärger müsse ernst genommen werden. Die Landesregierung wolle mit ihrem Gesetzentwurf nun Initiativen von Einzelhändlern ermöglichen und eine Handhabe bieten, um Trittbrettfahrer in das Gesamtkonzept zu integrieren.

Der Gesetzentwurf sehe zur Initiierung eines Vorhabens durch eine Quartiersgemeinschaft ein Quorum von 15 % vor. Die CDU hingegen begehre in ihrem Änderungsantrag ein Quorum von 50 %. Ein solches Quorum sei unrealistisch und finde sich auch in den Regelungen anderer Bundesländer nicht. Würde dem Petitem der CDU gefolgt, könnte man sich das Gesetz sparen. Dessen sei er sich ziemlich sicher.

Damit eine Gemeinde den Antrag auf Festlegung eines eigentümergetragenen Aufwertungsbereichs ablehnen müsse, hätten mindestens 33 % der Eigentümer Einwendungen gegen ein derartiges Vorhaben zu erheben. Von der CDU sei im Plenum noch gefordert worden, dieses Negativquorum in ein Positivquorum zu ändern. Nun sei die CDU aber offensichtlich auch für ein Negativquorum, da sie ihre Forderung aus dem Plenum in ihrem Änderungsantrag nicht aufgegriffen habe, sondern darin nur begehre, das angesprochene Quorum von 33 auf 25 % zu senken.

Er halte es auch grundsätzlich für richtig, bei einem Negativquorum zu bleiben. Andernfalls würde ein immenser bürokratischer Aufwand verursacht. So stelle es einen Unterschied dar, ob man von zwei Dritteln der Eigentümer einer Quartiersgemeinschaft die Zustimmung einholen müsse oder ob man Einwendungen der Eigentümer abwarten könne.

Die Höhe des Quorums – 33 % oder 25 % – unterliege letztlich einer politischen Abwägung, die im Ergebnis so oder so ausfallen könne. Er selbst erachte den qualitativen Unterschied zwischen einer Dreiviertel- und einer Zweidrittelmehrheit in diesem Fall als marginal.

Der Gemeinderat entscheide erst dann mit der Mehrheit der Stimmen, wenn klar sei, ob weniger als ein Drittel der Eigentümer einer Quartiersgemeinschaft ein bestimmtes Vorhaben ablehnten. Bis dahin entschieden allein die Einzelhändler. Erst mit einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss werde die Privatinitiative auch für die betreffende Minderheit von unter 33 % verbindlich. Die Mehrheit der Quartiersgemeinschaft sei ja ohnehin dafür. Insofern sei die Aussage des Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP, dass es sich um eine staatliche Zwangsmaßnahme handle, falsch und, wie so oft, knapp an der Sache vorbeigegangen.

Man könne aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die hervorragenden Möglichkeiten und die ausgewogenen Regelungen sein, die der Gesetzentwurf seines Erachtens biete, und fordern, alle Ladenschlusszeiten abzuschaffen und alle Sonntage für den Verkauf zu öffnen. Ein solcher Weg wäre allerdings verfassungswidrig, da das Grundgesetz und die Landesverfassung den Sonntag besonders schützten. Daher vertrete die Landesregierung eine solche Position definitiv nicht.

Die CDU fordere in Ziffer 3 ihres Änderungsantrags, § 6 Absatz 4 des Gesetzentwurfs folgenden Satz anzufügen:

*Ein Härtefall im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn die Abgabe 10 vom Hundert des Einheitswerts des betroffenen Grundstücks übersteigt.*

Ein solcher Härtefall könne nach § 6 Absatz 5 des Gesetzentwurfs aber gar nicht entstehen. Dort heiße es nämlich:

*Die Höhe der Abgabe darf für die Dauer von fünf Jahren insgesamt zehn vom Hundert des Einheitswerts eines Grundstücks nicht überschreiten.*

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU hebt hervor, es gehe um die Definition eines Härtefalls und um entsprechende Fallbeispiele. Ein Härtefall könne eintreten, falls ein Eigentümer nicht in der Lage sei, die Satzungsbedingungen zu erfüllen.

Wenn sich ein Eigentümer die Abgabe finanziell nicht leisten könne, werde er von der Abgabe befreit. Allerdings habe der Eigentümer das Vorliegen eines Härtefalls nachzuweisen. Insofern sei die Frage, wann ein Härtefall bestehe. Daher könnten im Gesetzentwurf als Beispiele für einen Härtefall Insolvenz oder sonstige Gründe angeführt werden.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, die Abgabe unterliege auch einer kommunalen Satzung. Darin stehe, was ein Härtefall sei. Deshalb bedürfe es im vorliegenden Gesetzentwurf keiner gesonderten Härtefallregelung.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP weist darauf hin, wenn der Staatssekretär einen Zusammenhang herstelle zwischen Sonntagen und Schutz durch die Verfassung einerseits sowie seinen (Redner) vorherigen Äußerungen andererseits, gehe dies, wie so oft, nicht nur knapp, sondern weit an der Realität vorbei. Er (Redner) habe zuvor nur darauf aufmerksam gemacht, dass er ein Anhänger von verkaufsoffenen Sonntagen sei. Zudem gebe es im Land Baden-Württemberg viele verkaufsoffene Sonntage. Sie wären im Sinne der Aussagen des Staatssekretärs alle verfassungswidrig.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft erwidert, sein Vordner habe im ersten Wortbeitrag auch geäußert, ein Gegner von Ladenschlusszeiten zu sein. Dies würde den Sonntag mit umfassen.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP entgegnet, die Regelungen beinhalten das, was im Rahmen der Verfassung notwendig sei.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE trägt vor, der Einzelhandel in Baden-Württemberg weise viele Stärken auf, die anderswo in Deutschland nicht mehr bestünden. Allerdings vollzögen sich auch hier im Land Veränderungen. Sie nenne etwa die Filialisierung im Einzelhandel und Änderungen in der Eigentümerstruktur. Auch nehme hier die Zahl inhabergeführter Geschäfte ab.

Von der Abgeordneten der Fraktion der CDU sei eine private Initiative in Karlsruhe erwähnt worden. Wie der Staatssekretär ausgeführt habe, ändere sich für private Initiativen, die es bei ihrer bisherigen Form belassen wollten, nichts. Sie würden auch nicht demotiviert. Im Übrigen unterstützten alle ihr bekannten privaten Initiativen das Gesetzesvorhaben der Landesregierung. Auch habe der Landesverband Baden-Württemberg der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland dem Grunde nach eine positive Stellungnahme dazu abgegeben. Sie würde es überraschen, wenn es in Karlsruhe anders sein sollte und sich die der Abgeordneten der Fraktion der CDU angesprochene private Initiative durch das GQP behindert fühlte.

Der Vorsitzende stellt nachfolgend die Paragraphen des Gesetzentwurfs zu Abstimmung:

#### § 1

##### *Zweck des Gesetzes*

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) bei einer Enthaltung zu.

§ 1 mit der beschlossenen Änderung mehrheitlich zugestimmt.

#### § 2

##### *Begriffe*

Mehrheitlich zugestimmt.

§§ 3 und 4

Der Ausschuss lehnt die Ziffern 1 und 2 des Änderungsantrags der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) jeweils bei einer Enthaltung mehrheitlich ab.

Den §§ 3 und 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird jeweils mehrheitlich zugestimmt.

§ 5

*Maßnahmen- und Finanzierungskonzept*

Mehrheitlich zugestimmt.

§ 6

*Abgabenerhebung*

Der Ausschuss lehnt Ziffer 3 des Änderungsantrags der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) bei einer Enthaltung mehrheitlich ab.

§ 6 in der Fassung des Gesetzentwurfs wird mehrheitlich zugestimmt.

§§ 7 und 8

Der Ausschuss stimmt diesen beiden Paragrafen in gemeinsamer Abstimmung mehrheitlich zu.

18. 11. 2014

Andreas Schwarz

## Anlage 1

Zu Top 6

50. FinWiA / 7. 11. 2014

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/5935**

**Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des Gesetzentwurfs wird folgender Satz angefügt:

„Die Quartiersgemeinschaften übernehmen keine gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden.“

07. 11. 2014

Aras  
und Fraktion

Maier  
und Fraktion

**Begründung**

Mit den Änderungen wird unterstrichen, dass GQPs keine kommunalen Aufgaben übernehmen.

## Anlage 2

### Landtag von Baden-Württemberg 15. Wahlperiode

#### Änderungsantrag

#### der Fraktion der CDU

#### zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5935

#### Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP)

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Antragstellung ist die Quartiersgemeinschaft oder deren Aufgabenträger nur berechtigt, wenn die schriftliche Zustimmung von mindestens *50 vom Hundert* der im Aufwertungsbereich dem Grunde nach Abgabepflichtigen nach § 6 Absatz 2 vorliegt und die diesen Personen zugeordneten Grundstücksflächen mindestens *50 vom Hundert* der Fläche des Aufwertungsbereichs umfasst.“

2. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erheben mehr als *25 vom Hundert* der Abgabepflichtigen nach § 6 Absatz 2 oder Abgabepflichtige, deren Grundstücksflächen mehr als *25 vom Hundert* des Aufwertungsbereichs umfassen, Einwendungen gegen die Festlegung des eigentümergetragenen Aufwertungsbereichs, ist der Antrag von der Gemeinde abzulehnen, wenn die Abgabepflichtigen nicht erklären, eine Einwendung nicht mehr geltend zu machen.“

3. § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Härtefall im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn die Abgabe *10 vom Hundert* des Einheitswerts des betroffenen Grundstücks übersteigt.“

07. 11. 2014

Dr. Löffler  
und Fraktion

## Anlage 3

### Empfehlung und Bericht

#### des Innenausschusses an den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft

#### zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5935

#### Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP)

#### Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5935 – zuzustimmen.

05. 11. 2014

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Walter Heiler

#### Bericht

Der Innenausschuss berät den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP) – Drucksache 15/5935 in seiner 26. Sitzung am 5. November 2014 vorberatend für den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Der Staatssekretär im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft verweist auf seine im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum gemachten Ausführungen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU merkt an, die Abgeordneten seiner Fraktion könnten dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zustimmen. Deshalb würden im federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Änderungsanträge vorgelegt.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an den federführenden Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft gegen fünf Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/5935 – zuzustimmen.

10. 11. 2014

Karl Klein